Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2024/116**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	09.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	26.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	entfällt	Kosten (Betrag in €):	0,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine aufgrund der Umstellung von der Schülersammelzeitkarte auf das Deutschlandticket

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine wird in der anliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:
Zum 01.08.2024 wurde die bisherige Schülersammelzeitkarte (SSZK) in der Schülerbeförderung durch das Deutschlandticket (D-Ticket) abgelöst.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass es sich beim D-Ticket gegenüber der bisherigen SSZK um die wirtschaftlicherer Variante handele.

Inhaltlich bleiben die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt der Deutschlandtickets unverändert, jedoch machen die Einführung und die damit verbundenen notwendigen Änderungen einige Anpassungen der Satzung über die Schülerbeförderung erforderlich.

Zudem wurde die Gelegenheit genutzt, neben einigen redaktionellen Veränderungen, einzelne Regelungen zur Klarstellung einzufügen, welche in der Verwaltungspraxis allerdings in der Vergangenheit bereits so gehandhabt wurden.
Zur besseren Übersichtlichkeit werden die einzuführenden Änderungen in der Anlage 3 näher beschrieben.

Ziele / Wirkungen:
Herstellung von Rechtssicherheit durch Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine

Ressourceneinsatz:
-

Schlussfolgerung:
Die Einführung des Deutschlandtickets in der Schülerbeförderung macht die Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine erforderlich um zukünftig rechtlich handlungsfähig zu sein. Daneben wurde die Gelegenheit genutzt, einige weitere Regelungen anzupassen.

Anlagen

Anlage 1: Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine_alt
Anlage 2: Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine_neu
Anlage 3: Übersicht zur Darstellung der vornehmenden Änderungen

Satzung
über die
Schülerbeförderung
im Landkreis Peine

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anspruchsberechtigung
§ 2 Schulweg
§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten
§ 4 Beförderungsmittel
§ 5 Notwendige Aufwendungen
§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung
§ 7 Fahrradprämie
§ 8 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S.510), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S.381), Art. 6 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 2 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S.191), Art. 2 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 21 des Gesetztes vom 07.10.2010 (Nds. GVBI. S. 462) und Art. 5 vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) - i. V. mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), geändert am 21.02.1999 (Nds. GVBI. S 10), am 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430) und am 11. Oktober 2000 (Nds. GVBl. S.265), durch Haushaltsbegleitgesetz v. 15.12.2000 (Nds. GVBl. Nr. 25/2000 S.378) und v.18.12.2001 (Nds. GVBl. Nr. 35/2001 S.806), durch Gesetze v. 25.6.2002 (Nds. GVBl. Nr. 20/2002 S.312), durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.8.2002 (Nds. GVBl. Nr. 25/2002 S.366), durch Art. 1 Gesetzes vom 2.7.2003 (Nds. GVBl. Nr. 16/2003 S.244), durch Art. 14 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. Nr. 31/2003 S.446), durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2004 (Nds. GVBl. Nr. 12/2004 S.140; SVBl. 7/2004 S.302), durch Art. 1 des Gesetzes v. 5.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004 S.408), Art. 11 des Gesetzes v. 17.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 44/2004 S.664), Art. 9 des Gesetzes v. 22.4.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005 S.110), Art. 7 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 23/2005 S.334), Art. 8 des Gesetzes v. 15.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 29/2005 S.426), Art. 1 des Gesetzes vom 17.7.2006 (Nds. GVBl. Nr. 20/2006 S.412), Art. 1 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007 S.301), Art.2 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 22/2007 S.339), Art. 1 des Gesetzes v. 2.7.2008 (Nds. GVBl. Nr. 15/2008 S.246), Art. 2 des Gesetzes v. 8.10.2008 (Nds. GVBl. Nr. 20/2008 S.317; SVBl. 12/2008 S.422), Art. 16 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 1 des Gesetzes v. 18.6.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S.278), Art. 11 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes v. 17.12.2009 (Nds. GVBl. Nr. 29/2009 S.491), Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBI. S. 232), Art. 11 des Gesetztes vom 07.10.2010 (Nds. GVBI. S. 462), durch Gesetze vom 12.11.2010 (Nds. GVBI. S. 517) und durch Gesetze vom 16.03.2011 (Nds. GVBI. S. 83; SVBI. S. 140) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 12.10.2022 eine Änderung der Satzung wie folgt beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule besteht gemäß § 114 NSchG für die im Kreisgebiet wohnenden

a) Kinder der Schulkindergärten,
b) Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gem. § 54a Abs. 2 NSchG teilnehmen müssen,
c) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs

d) Schülerinnen und Schüler des 5. u. 6. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen,
e) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. November bis 31. März,

darüber hinaus auch

f) Schülerinnen und Schüler des 1. bis 12. Schuljahrganges der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,

wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 2 km** überschreitet,

sowie für

g) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober,
h) der schulischen Berufseinstiegsschule

und

i) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit sie diese ohne den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen

wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 3 km** überschreitet.

Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie der 5.und 6. Schuljahrganges, wenn sie die im Zusammenhang bebaute Ortschaft verlassen. Kennzeichen hierfür sind ein vorhandener Gehweg sowie eine vorhandene Straßenbeleuchtung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Peine, dann ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht ausschließlich bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch

nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für die Rückbeförderung.

(5) Darüber hinaus besteht ein Anspruch für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels, wenn der Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle länger als die Mindestentfernung gemäß Abs. 1 ist.

§ 2 Schulweg

(1) Schulweg ist der kürzeste, benutzbare Fußweg von der Haustür (Haupteingangstür) der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen Haupteingang des Schulgebäudes.

(2) Sofern der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser Schulweg für die Berechnung der Mindestentfernung. Dabei kann sich der Träger der Schülerbeförderung eines geografischen Informationssystems zur Ermittlung der Entfernung bedienen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen werden Schülerinnen und Schüler befördert oder es werden die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet, wenn die Mindestentfernung nicht erreicht wird, aber der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Dieses gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG ist bei folgenden Schulwegzeiten keine unzumutbare Belastung gegeben:

a) Schulkindergärten, Sprachförderungsmaßnahmen und Primarbereich (§1 Abs. 1, Buchst. a), b) und c)):	30 Minuten
b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. f) und g))	90 Minuten
c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d) und e))	60 Minuten

reiner Schulweg in eine Richtung.

(2) Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schülern Schulwegzeiten von

60 Minuten im Primarbereich

und

90 Minuten in den übrigen Bereichen

reiner Schulweg in eine Richtung zugemutet beim Besuch von

a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft, der nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird,

b) Ersatzschulen im Sinne von §§ 142 und 154 NSchG ff. sowie Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 158 NSchG ff.,

c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfassen,

d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach der Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung erteilt wurde oder

e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden.

§ 4 Beförderungsmittel

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und/oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn

a) die in § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden,

b) auf dem Schulweg kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt

(3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, so werden anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

(4) Schülerinnen und Schüler, die vom Landkreis Peine eine Schülersammelzeitkarte erhalten, haben die dadurch bestimmten Beförderungsmittel zu benutzen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,

b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkws ein Betrag, der sich nach den Vorschriften über die Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 Einkommenssteuergesetz bemisst wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden und eine Erstattung von Dritten nicht erfolgt. Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden 50 v. H. des obigen Betrages erstattet.

c) bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler ein um jeweils 0,04 € je Entfernungskilometer und Person erhöhter Betrag,

d) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,08 € je Entfernungskilometer und

e) beim Besuch von Berufspraktika unabhängig vom Beförderungsmittel die auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülermonatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die dem Landkreis Peine bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet entstehen, beschränkten Aufwendungen.

§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antrageinganges beim Landkreis maßgeblich ist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege (Fahrscheine, Wochen- / Monatskarten) sind den Anträgen beizufügen.

(3) Quittungen von Verkehrsunternehmen über erworbene Fahrausweise werden **nicht** als Belege anerkannt.

§ 7 Fahrradprämie

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich entscheiden den Schulweg für einen ganzen Kalendermonat mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückzulegen, erhalten für jeden vollen Kalendermonat, für welchen sie nachweislich keine Beförderung in Anspruch genommen haben, einen Betrag von 20,00 € auf Antrag erstattet.

(2) Umfassen Ferien einen ganzen Kalendermonat, so ist dieser Monat von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen.

(3) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist für den gesamten Kalendermonat, für den auf die Beförderung verzichtet wurde, ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.12.2022 in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Peine, 01.11.2022

Landkreis Peine
Der Landrat

gez.

Heiß
Landrat

Satzung
über die
Schülerbeförderung
im Landkreis Peine

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anspruchsberechtigung
§ 2 Schulweg
§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten
§ 4 Beförderungsmittel
§ 5 Notwendige Aufwendungen
§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung
§ 7 Fahrradprämie
§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule besteht gemäß § 114 NSchG für die im Kreisgebiet wohnenden

a) Kinder der Schulkindergärten,
b) Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gem. § 54a Abs. 2 NSchG teilnehmen müssen,
c) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs

d) Schülerinnen und Schüler des 5. u. 6. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen,
e) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. November bis 31. März,

darüber hinaus auch

f) Schülerinnen und Schüler des 1. - 12. Schuljahrganges der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 2 km** überschreitet,

sowie für

g) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober,
h) der schulischen Berufseinstiegsschule

und

i) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit sie diese ohne den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen

wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 3 km** überschreitet.

Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie der 5.und 6. Schuljahrganges, wenn sie die im Zusammenhang bebaute Ortschaft verlassen. Kennzeichen hierfür sind ein vorhandener Gehweg sowie eine vorhandene Straßenbeleuchtung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Eine amtsärztliche Begutachtung im Sinne von Satz 3 kann auch der Beförderungsträger beantragen und die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen an die entsprechende Stelle übermitteln.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Peine, dann ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht ausschließlich bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem Runderlass Berufliche Orientierung an

allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für die Rückbeförderung.

(5) Darüber hinaus besteht ein Anspruch für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels, wenn der Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle länger als die Mindestentfernung gemäß Abs. 1 ist.

§ 2 Schulweg

(1) Schulweg ist der kürzeste, benutzbare Fußweg von der Haustür (Haupteingangstür) der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen Haupteingang des Schulgebäudes.

(2) Sofern der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser Schulweg für die Berechnung der Mindestentfernung. Dabei kann sich der Träger der Schülerbeförderung eines geografischen Informationssystems zur Ermittlung der Entfernung bedienen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen werden Schülerinnen und Schüler befördert oder es werden die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet, wenn die Mindestentfernung nicht erreicht wird, aber der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Dieses gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG ist bei folgenden Schulwegzeiten keine unzumutbare Belastung gegeben:

a) Schulkindergärten, Sprachförderungsmaßnahmen und Primarbereich (§1 Abs. 1, Buchst. a), b) und c)):	30 Minuten
b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. h) und i))	90 Minuten
c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d), e) und g))	60 Minuten

reiner Schulweg in eine Richtung.

(2) Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schülern Schulwegzeiten von

60 Minuten im Primarbereich

und

90 Minuten in den übrigen Bereichen

reiner Schulweg in eine Richtung zugemutet beim Besuch von

a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft, der nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird,

b) Ersatzschulen im Sinne von §§ 142 und 154 NSchG ff. sowie Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 158 NSchG ff.,

c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfassen,

d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach der Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung erteilt wurde oder

e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden.

f) Schulen die außerhalb des Gebiets des Landkreises Peine liegen.

§ 4 Beförderungsmittel

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und/oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn

a) die in § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden,

b) auf dem Schulweg kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt

c) die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, z.B. aus medizinischen Gründen. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet sinngemäß Anwendung.

Auf eine Selbstbeförderung gegen Kostenerstattung im Sinne von Satz 1 kann der Landkreis Peine von sich aus verweisen. Satz 1 findet hierbei sinngemäß Anwendung. Das Wahlrecht des Landkreises hinsichtlich des Beförderungsmittels nach Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, so werden anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

(4) Schülerinnen und Schüler, die vom Landkreis Peine eine Schülersammelzeitkarte erhalten, haben die dadurch bestimmten Beförderungsmittel zu benutzen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,

b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkws ein Betrag, der sich nach den Vorschriften über die Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 Einkommenssteuergesetz bemisst wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden und eine Erstattung von Dritten nicht erfolgt. Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden 50 v. H. des obigen Betrages erstattet.

c) bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler ein um jeweils 0,04 € je Entfernungskilometer und Person erhöhter Betrag,

d) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,08 € je Entfernungskilometer und

e) beim Besuch von Berufspraktika unabhängig vom Beförderungsmittel die auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülermonatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die dem Landkreis Peine bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet entstehen, beschränkten Aufwendungen.

§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antrageinganges beim Landkreis maßgeblich ist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege (Fahrscheine, Wochen- / Monatskarten) sind den Anträgen beizufügen.

(3) Quittungen von Verkehrsunternehmen über erworbene Fahrausweise werden **nicht** als belege anerkannt.

(4) Von den Reglungen nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist die Erstattung der Kosten eines Deutschlandtickets ausgenommen. Quittungen von Verkehrsunternehmen über erworbene Fahrausweise werden bei Nutzung des Deutschlandtickets als Belege anerkannt, jedoch nur, wenn auch ein Beleg über die tatsächliche Zahlung des zugehörigen Beförderungsentgelts vorgelegt wird.

§ 7 Fahrradprämie

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich entscheiden den Schulweg für einen ganzen Kalendermonat mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückzulegen, erhalten für jeden vollen Kalendermonat, für welchen sie nachweislich keine Beförderung in Anspruch genommen haben, einen Betrag von 20,00 € auf Antrag erstattet.

(2) Umfassen Ferien einen ganzen Kalendermonat, so ist dieser Monat von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen.

(3) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist für den gesamten Kalendermonat, für den auf die Beförderung verzichtet wurde, ausgeschlossen.

§ 8 Sammelschülerzeitkarte (Deutschlandticket)

(1) Die Sammelschülerzeitkarte wird in der Regel in Form eines Deutschlandtickets ausgegeben. Dem Landkreis Peine bleibt vorbehalten auch andere Fahrkarten zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 114 NSchG in Verbindung mit dieser Satzung auszugeben, bzw. im Falle der Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 auf die Kosten anderer Fahrkarten zu verweisen. Bei Nutzung dieser Fahrkarten finden die jeweiligen Beförderungsbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) Anwendung.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung der Sammelschülerzeitkarte bestellt der Landkreis Peine eine Ersatzkarte gegen Zahlung des hierfür in den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) geregelten Gebührensatzes, Bearbeitungsentgeltes oder ähnlichem.

(3) Die Zahlung des in Abs. 1 genannten Betrages kann in bar oder per Banküberweisung an den Landkreis Peine erfolgen. Die Bestellung der Ersatzkarte erfolgt erst, wenn der Betrag vollständig eingezahlt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 01.11.2022 außer Kraft.

Peine, 23.10.2024

Landkreis Peine
Der Landrat

gez.

Heiß
Landrat

Änderungsübersicht mit Begründung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f

„Schülerinnen und Schüler des 1. bis 12. Schuljahrganges
der Schulen für Schülerinnen und Schüler
mit geistigen Behinderungen,“

wird ersetzt durch

„f) Schülerinnen und Schüler des 1. - 12. Schuljahrganges der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,“

Begründung:
Die Formulierung wird enger an die Formulierung im NSchG (Niedersächsischen Schulgesetz) angeglichen. Der Anspruch auf Schülerbeförderung des NSchG endet im Regelfall nach der 10. Klasse. Eine Ausnahme hiervon sind die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (z.B. die hiesige Astrid-Lindgren Schule). Hier gibt das NSchG einen Beförderungsanspruch bis einschließlich zum 12. Schuljahrgang vor. Das soll in der Satzung mit der o.g. Regelung abgebildet werden.
Die alte Formulierung benannte aber nicht klar, dass es sich um eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung handeln muss. Die alte Formulierung hätte daher fehlerhafter Weise dahingehend ausgelegt werden können, dass auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen (z.B. bei inklusiver Beschulung) davon profitieren können, obwohl das NSchG dies nicht vorgibt. Das NSchG benennt Mindestanforderungen, per Satzung kann auch Beförderungsanspruch für Personen über die im NSchG genannten Personenkreise hinaus geregelt werden. Das eine solche Auslegung der alten Formulierung über den berechtigten Personenkreis des NSchG hinausgehen würde, wäre somit auch kein Grund diese abzulehnen.
Die neue Formulierung soll somit zur Klarstellung dienen, dass diese (in Bezug auf den 11. und 12. Jahrgang) ausschließlich den in § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NSchG benannten Personenkreis abbilden soll.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 – neu eingefügt

Begründung:
Wird eine Schülerbeförderung bzw. Erstattung aus medizinischer Notwendigkeit ohne eine Form von Nachweis beantragt, so wird der Antrag im Regelfall abgelehnt werden. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 3 betrifft demnach in der Regel Fälle, in denen eine Beförderung/Erstattung aus medizinischen Gründen beantragt wurde, die eingereichten medizinischen Unterlagen jedoch weder eindeutig erkennen lassen, dass Anspruch auf die beantragte Leistung besteht, noch, dass dieser eben nicht besteht. Es handelt sich um Zweifelsfälle, die eine weitere Abklärung benötigen.

Hier liegen dem Beförderungsträger bereits die entsprechenden Unterlagen und Daten vor. Statt die Antragstellenden an das Gesundheitsamt zu verweisen, wo diese Unterlagen erneut eingereicht werden müssen, macht es Sinn, wenn der Beförderungsträger die bereits vorliegenden Unterlagen direkt weiterleiten und eine amtsärztliche Überprüfung von sich aus initiieren kann. Das spart den Antragstellenden vermeidbaren Aufwand und kann in Einzelfällen, insbesondere wenn eine Einschätzung nach Aktenlage möglich ist, auch zur Beschleunigung des Verfahrens führen.

§ 1 Abs. 4 Satz 2

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden."

wird ersetzt durch

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem Runderlass Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen durchgeführt werden."

Begründung:
Seit 2018 wird die Organisation des Schülerbetriebspraktikums durch den o.g. Erlass geregelt.

§ 3 Abs. 1 Buchstabe b und c

b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. f) und g))	90 Minuten
c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d) und e))	60 Minuten

wird ersetzt durch

b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. h) und i))	90 Minuten
c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d), e) und g))	60 Minuten

Begründung:
In der alten Formulierung stimmten die Buchstaben nicht mit der Systematik des § 1 Abs. Satz 1 der Satzung überein. Zudem waren § 1 Abs. Satz 1 Buchstaben h und i gar nicht erwähnt. Das trifft immer noch für § 1 Abs. Satz 1 Buchstabe f zu, allerdings gibt es zurzeit nur eine Förderschule Geistige Entwicklung im Landkreis Peine. Diese Schule unterliegt somit ohnehin der Regelung des § 3 Abs. 2 Buchstabe c.
Etwaige auswärtige Förderschulen des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung werden entweder von § 3 Abs. 2 Buchstabe d oder f (neu) abgedeckt. Eine tatsächliche Regelungslücke ist somit nicht zu erwarten.
Sollte in der Zukunft eine weitere Förderschule des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung im Landkreis Peine entstehen und kommt es dadurch zu unterschiedlichen Einzugsbereichen zwischen den beiden Schulen dann wäre dann eine Satzungsänderung erforderlich.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe f – neu eingefügt

Begründung:
Bisher gibt es keine eigene Regelung die bei Besuch einer auswärtigen Schule eine längere Schulwegzeit definiert. Das bedeutet, dass bei Besuch einer auswärtigen Schule die gleichen maximal zumutbaren Schulwegzeiten gelten wie bei Besuch einer Schule im Landkreis Peine, soweit die anderen Buchstaben der Norm nicht bereits eine längere Schulwegzeit zulassen.

Wird eine staatliche Förderschule mit einem Förderschwerpunkt besucht, welcher im Landkreis Peine von keiner der hiesigen Förderschulen bedient wird, so würden entsprechend die kürzeren Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 gelten.
Schülerinnen und Schüler aus Edemissen sind zum Beispiel sind dem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Hildesheim zugeordnet. Selbst bei einer Einzelbeförderung und optimalen Verkehrsbedingungen ist die Strecke in 30 Minuten nicht zurückzulegen. Das gleiche gilt

z.B. auch für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Hohenhameln, die die Hans-Würtz-Schule in Braunschweig (einzige Förderschule körperlich-motorische Entwicklung in der Umgebung) besuchen.
Da eine Anwendung der Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 auf solche Fälle praktisch unmöglich ist, wurde dies bisher auch nicht praktiziert. Dies soll nun aber auch durch eine Rechtsgrundlage unterlegt werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 – neu eingefügt

Begründung:
Nach der bisherigen Formulierung war eine Selbstbeförderung gegen Kostenerstattung nur möglich, wenn es keine ÖPNV-Verbindungen oder zumindest keine gibt, die die maximal zulässigen Schulwegzeiten einhalten. Der Fall, dass zwar eine (grundsätzlich) zumutbare Busverbindung besteht, diese aber aufgrund gesundheitlicher/medizinischer Einschränkungen nicht genutzt werden kann war bisher nicht geregelt. Es hilft aber einer Schülerin oder einem Schüler nicht, wenn es zwar eine gute Busverbindung gibt, diese aber aufgrund der körperlichen oder geistigen Einschränkungen nicht genutzt werden kann.

Beim Anspruch nach § 114 NSchG handelt es sich um einen Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der für den Schulweg notwendigen Kosten. Es steht hierbei im Ermessen des Beförderungsträgers, wie der Anspruch im Einzelfall erfüllt wird. Die Wahl liegt beim Beförderungsträger.
Die bisherige Formulierung sieht vor, dass die Kostenerstattung auf Antrag der Anspruchsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten oder sonstigen Berechtigten erfolgt. Das ist auch in der Regel sinnvoll und soll für den Regelfall beibehalten werden.
Allerdings könnte diese Regelung fälschlicherweise dahingehend ausgelegt werden, dass eine Selbstbeförderung gegen Erstattung nur nach entsprechendem Antrag der Berechtigten möglich ist. Das würde effektiv dem Landkreis Peine als Beförderungsträger das gesetzliche Wahlrecht zwischen Beförderung und Erstattung entziehen und dies den Anspruchsberechtigten übertragen (wird kein Antrag gestellt ist auch keine Erstattung und damit nur noch die Einrichtung einer Beförderung zulässig).
Zur Klarstellung soll noch einmal festgeschrieben werden, dass auch eine Anordnung der Erstattungsmöglichkeit von Amts wegen erfolgen kann.
Die Anspruchsberechtigten würden wie bisher Anträge stellen und dann jeweils die entsprechende Kostenerstattung bekommen (da Satz 1 sinngemäße Anwendung findet).

§ 6 Abs. 2 Satz 3 – neu + § 6 Abs. 4 – neu eingefügt

Begründung:
Bisher mussten als Nachweise die Original-Fahrkarten bei Erstattungsanträgen eingereicht werden. Hierdurch sollte verhindert werden, dass diese parallel auch bei anderen Stellen eingereicht werden und man sich hier mehrfache Erstattungen derselben Sache unrechtmäßig sichert. Es geht darum Missbrauch vorzubeugen. Daher soll die Regelung soweit möglich auch beibehalten werden.

Beim Deutschlandticket funktioniert dieses System jedoch nicht mehr, weil es keine Fahrkarte gibt die nach Nutzung eingereicht werden kann. Das Deutschlandticket ist ein Abo-Modell. Wer sich eine physische Chipkarte holt, der kann diese nicht zur Erstattung einreichen, da diese weiterhin benötigt wird. Die Karte läuft auch nicht nach einer bestimmten Zeit ab, sodass man diese dann einreichen könnte. Wer ein Deutschlandticket nutzt, hat schlicht weg keine Fahrkarte, die als Nachweis eingereicht werden könnte.

Das Deutschlandticket ist aber eine ganz normale Fahrkarte des ÖPNV, daher muss hier auch eine Erstattungsmöglichkeit bestehen, auch wenn eine missbräuchliche Nutzung der Regelung hier leider nicht derart erschwert werden kann, wie bei anderen Fahrkarten.

§ 8 – neu eingefügt

Begründung:
Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte bei Verlust oder Beschädigung erhebt der VRB ein Bearbeitungsentgelt von derzeit 20,00 €. Dieses muss vom Landkreis Peine eingenommen und dann bei Bestellung der Ersatzkarte an den VRB überwiesen werden. Die neue Regelung schafft eine Rechtsgrundlage, die es dem Landkreis Peine gestattet den entsprechenden Betrag zu vereinnahmen.

Die Regelung ist bewusst offen formuliert. Dadurch kann diese unverändert bleiben, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet und die Regelung zum Bearbeitungsentgelt an eine andere Stelle rückt, die Höhe des Bearbeitungsentgeltes verändert oder dieses umbenennt. So ist nicht jedes Mal eine Satzungsänderung erforderlich, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet.

Eine Bestellung der Ersatzfahrkarte erfolgt erst nach Zahlung des Betrages, damit sichergestellt wird, dass dieser auch tatsächlich gezahlt wird.

§ 9 (zuvor § 8)

Begründung:
Durch Einfügung des § 8 (neu) wird der § 8 (alt) zu § 9.

Änderungsübersicht mit Begründung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f

„Schülerinnen und Schüler des 1. bis 12. Schuljahrganges
der Schulen für Schülerinnen und Schüler
mit geistigen Behinderungen,“

wird ersetzt durch

„f) Schülerinnen und Schüler des 1. - 12. Schuljahrganges der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,“

Begründung:
Die Formulierung wird enger an die Formulierung im NSchG (Niedersächsischen Schulgesetz) angeglichen. Der Anspruch auf Schülerbeförderung des NSchG endet im Regelfall nach der 10. Klasse. Eine Ausnahme hiervon sind die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (z.B. die hiesige Astrid-Lindgren Schule). Hier gibt das NSchG einen Beförderungsanspruch bis einschließlich zum 12. Schuljahrgang vor. Das soll in der Satzung mit der o.g. Regelung abgebildet werden.
Die alte Formulierung benannte aber nicht klar, dass es sich um eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung handeln muss. Die alte Formulierung hätte daher fehlerhafter Weise dahingehend ausgelegt werden können, dass auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen (z.B. bei inklusiver Beschulung) davon profitieren können, obwohl das NSchG dies nicht vorgibt. Das NSchG benennt Mindestanforderungen, per Satzung kann auch Beförderungsanspruch für Personen über die im NSchG genannten Personenkreise hinaus geregelt werden. Das eine solche Auslegung der alten Formulierung über den berechtigten Personenkreis des NSchG hinausgehen würde, wäre somit auch kein Grund diese abzulehnen.
Die neue Formulierung soll somit zur Klarstellung dienen, dass diese (in Bezug auf den 11. und 12. Jahrgang) ausschließlich den in § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NSchG benannten Personenkreis abbilden soll.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 – neu eingefügt

Begründung:
Wird eine Schülerbeförderung bzw. Erstattung aus medizinischer Notwendigkeit ohne eine Form von Nachweis beantragt, so wird der Antrag im Regelfall abgelehnt werden. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 3 betrifft demnach in der Regel Fälle, in denen eine Beförderung/Erstattung aus medizinischen Gründen beantragt wurde, die eingereichten medizinischen Unterlagen jedoch weder eindeutig erkennen lassen, dass Anspruch auf die beantragte Leistung besteht, noch, dass dieser eben nicht besteht. Es handelt sich um Zweifelsfälle, die eine weitere Abklärung benötigen.

Hier liegen dem Beförderungsträger bereits die entsprechenden Unterlagen und Daten vor. Statt die Antragstellenden an das Gesundheitsamt zu verweisen, wo diese Unterlagen erneut eingereicht werden müssen, macht es Sinn, wenn der Beförderungsträger die bereits vorliegenden Unterlagen direkt weiterleiten und eine amtsärztliche Überprüfung von sich aus initiieren kann. Das spart den Antragstellenden vermeidbaren Aufwand und kann in Einzelfällen, insbesondere wenn eine Einschätzung nach Aktenlage möglich ist, auch zur Beschleunigung des Verfahrens führen.

§ 1 Abs. 4 Satz 2

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden."

wird ersetzt durch

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem Runderlass Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen durchgeführt werden."

Begründung:
Seit 2018 wird die Organisation des Schülerbetriebspraktikums durch den o.g. Erlass geregelt.

§ 3 Abs. 1 Buchstabe b und c

b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. f) und g))	90 Minuten
c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d) und e))	60 Minuten

wird ersetzt durch

b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. h) und i))	90 Minuten
c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d), e) und g))	60 Minuten

Begründung:
In der alten Formulierung stimmten die Buchstaben nicht mit der Systematik des § 1 Abs. Satz 1 der Satzung überein. Zudem waren § 1 Abs. Satz 1 Buchstaben h und i gar nicht erwähnt. Das trifft immer noch für § 1 Abs. Satz 1 Buchstabe f zu, allerdings gibt es zurzeit nur eine Förderschule Geistige Entwicklung im Landkreis Peine. Diese Schule unterliegt somit ohnehin der Regelung des § 3 Abs. 2 Buchstabe c.
Etwaige auswärtige Förderschulen des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung werden entweder von § 3 Abs. 2 Buchstabe d oder f (neu) abgedeckt. Eine tatsächliche Regelungslücke ist somit nicht zu erwarten.
Sollte in der Zukunft eine weitere Förderschule des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung im Landkreis Peine entstehen und kommt es dadurch zu unterschiedlichen Einzugsbereichen zwischen den beiden Schulen dann wäre dann eine Satzungsänderung erforderlich.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe f – neu eingefügt

Begründung:
Bisher gibt es keine eigene Regelung die bei Besuch einer auswärtigen Schule eine längere Schulwegzeit definiert. Das bedeutet, dass bei Besuch einer auswärtigen Schule die gleichen maximal zumutbaren Schulwegzeiten gelten wie bei Besuch einer Schule im Landkreis Peine, soweit die anderen Buchstaben der Norm nicht bereits eine längere Schulwegzeit zulassen.

Wird eine staatliche Förderschule mit einem Förderschwerpunkt besucht, welcher im Landkreis Peine von keiner der hiesigen Förderschulen bedient wird, so würden entsprechend die kürzeren Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 gelten.
Schülerinnen und Schüler aus Edemissen sind zum Beispiel sind dem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Hildesheim zugeordnet. Selbst bei einer Einzelbeförderung und optimalen Verkehrsbedingungen ist die Strecke in 30 Minuten nicht zurückzulegen. Das gleiche gilt

z.B. auch für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Hohenhameln, die die Hans-Würtz-Schule in Braunschweig (einzige Förderschule körperlich-motorische Entwicklung in der Umgebung) besuchen.
Da eine Anwendung der Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 auf solche Fälle praktisch unmöglich ist, wurde dies bisher auch nicht praktiziert. Dies soll nun aber auch durch eine Rechtsgrundlage unterlegt werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 – neu eingefügt

Begründung:
Nach der bisherigen Formulierung war eine Selbstbeförderung gegen Kostenerstattung nur möglich, wenn es keine ÖPNV-Verbindungen oder zumindest keine gibt, die die maximal zulässigen Schulwegzeiten einhalten. Der Fall, dass zwar eine (grundsätzlich) zumutbare Busverbindung besteht, diese aber aufgrund gesundheitlicher/medizinischer Einschränkungen nicht genutzt werden kann war bisher nicht geregelt. Es hilft aber einer Schülerin oder einem Schüler nicht, wenn es zwar eine gute Busverbindung gibt, diese aber aufgrund der körperlichen oder geistigen Einschränkungen nicht genutzt werden kann.

Beim Anspruch nach § 114 NSchG handelt es sich um einen Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der für den Schulweg notwendigen Kosten. Es steht hierbei im Ermessen des Beförderungsträgers, wie der Anspruch im Einzelfall erfüllt wird. Die Wahl liegt beim Beförderungsträger.
Die bisherige Formulierung sieht vor, dass die Kostenerstattung auf Antrag der Anspruchsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten oder sonstigen Berechtigten erfolgt. Das ist auch in der Regel sinnvoll und soll für den Regelfall beibehalten werden.
Allerdings könnte diese Regelung fälschlicherweise dahingehend ausgelegt werden, dass eine Selbstbeförderung gegen Erstattung nur nach entsprechendem Antrag der Berechtigten möglich ist. Das würde effektiv dem Landkreis Peine als Beförderungsträger das gesetzliche Wahlrecht zwischen Beförderung und Erstattung entziehen und dies den Anspruchsberechtigten übertragen (wird kein Antrag gestellt ist auch keine Erstattung und damit nur noch die Einrichtung einer Beförderung zulässig).
Zur Klarstellung soll noch einmal festgeschrieben werden, dass auch eine Anordnung der Erstattungsmöglichkeit von Amts wegen erfolgen kann.
Die Anspruchsberechtigten würden wie bisher Anträge stellen und dann jeweils die entsprechende Kostenerstattung bekommen (da Satz 1 sinngemäße Anwendung findet).

§ 6 Abs. 2 Satz 3 – neu + § 6 Abs. 4 – neu eingefügt

Begründung:
Bisher mussten als Nachweise die Original-Fahrkarten bei Erstattungsanträgen eingereicht werden. Hierdurch sollte verhindert werden, dass diese parallel auch bei anderen Stellen eingereicht werden und man sich hier mehrfache Erstattungen derselben Sache unrechtmäßig sichert. Es geht darum Missbrauch vorzubeugen. Daher soll die Regelung soweit möglich auch beibehalten werden.

Beim Deutschlandticket funktioniert dieses System jedoch nicht mehr, weil es keine Fahrkarte gibt die nach Nutzung eingereicht werden kann. Das Deutschlandticket ist ein Abo-Modell. Wer sich eine physische Chipkarte holt, der kann diese nicht zur Erstattung einreichen, da diese weiterhin benötigt wird. Die Karte läuft auch nicht nach einer bestimmten Zeit ab, sodass man diese dann einreichen könnte. Wer ein Deutschlandticket nutzt, hat schlicht weg keine Fahrkarte, die als Nachweis eingereicht werden könnte.

Das Deutschlandticket ist aber eine ganz normale Fahrkarte des ÖPNV, daher muss hier auch eine Erstattungsmöglichkeit bestehen, auch wenn eine missbräuchliche Nutzung der Regelung hier leider nicht derart erschwert werden kann, wie bei anderen Fahrkarten.

§ 8 – neu eingefügt

Begründung:
Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte bei Verlust oder Beschädigung erhebt der VRB ein Bearbeitungsentgelt von derzeit 20,00 €. Dieses muss vom Landkreis Peine eingenommen und dann bei Bestellung der Ersatzkarte an den VRB überwiesen werden. Die neue Regelung schafft eine Rechtsgrundlage, die es dem Landkreis Peine gestattet den entsprechenden Betrag zu vereinnahmen.

Die Regelung ist bewusst offen formuliert. Dadurch kann diese unverändert bleiben, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet und die Regelung zum Bearbeitungsentgelt an eine andere Stelle rückt, die Höhe des Bearbeitungsentgeltes verändert oder dieses umbenennt. So ist nicht jedes Mal eine Satzungsänderung erforderlich, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet.

Eine Bestellung der Ersatzfahrkarte erfolgt erst nach Zahlung des Betrages, damit sichergestellt wird, dass dieser auch tatsächlich gezahlt wird.

§ 9 (zuvor § 8)

Begründung:
Durch Einfügung des § 8 (neu) wird der § 8 (alt) zu § 9.